



1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an
Grundschulen der Stadt Alzey und die Erhebung von Gebühren
vom 14.01.2002

in Kraft getreten am 01.09.2009

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 2, 7 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 55 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) und § 21 der Schulordnung für öffentliche Grundschulen (Schulordnung) in seiner Sitzung am 07.09.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an Grundschulen der Stadt Alzey und die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) durch die Stadt Alzey vom 14.01.2002, wird wie folgt geändert:

1) **§ 1 erhält folgende Fassung:**

- 1) Die Stadt Alzey hat als freiwilliges außerunterrichtliches schulisches Angebot im Sinne des § 21 Schulordnung an der Grundschule Albert-Schweitzer-Schule, der Grundschule Nibelungenschule und der Grundschule Weinheim die Betreuung für Grundschüler, nach Maßgabe der „Hinweise des rheinland-pfälzischen Kultusministeriums vom 01.08.1990“ eingerichtet. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden Schüler von Betreuungskräften der Stadt beaufsichtigt:

1. an der Albert-Schweitzer-Schule:

Möglichkeiten für 1. und 2. Klasse:

1. Betreuung von 12.00 – 13.00 Uhr
2. Betreuung bis 14.00 Uhr mit der Möglichkeit zum Mittagessen
3. Betreuung bis 15.00 Uhr mit der Möglichkeit zum Mittagessen
4. Betreuung bis 16.00 Uhr mit der Möglichkeit zum Mittagessen

Möglichkeiten für 3. und 4. Klasse:

1. Betreuung bis 14.00 Uhr mit der Möglichkeit zum Mittagessen
2. Betreuung bis 15.00 Uhr mit der Möglichkeit zum Mittagessen
3. Betreuung bis 16.00 Uhr mit der Möglichkeit zum Mittagessen

2. an der Nibelungenschule:

Möglichkeiten für 1. - 4. Klasse:

1. Betreuung Montag – Donnerstag von 16.00 – 17.00 Uhr und Freitag von 12.00 – 15.00 Uhr

3. an der Grundschule Weinheim:

Möglichkeiten für 1. und 2. Klasse:

1. Betreuung von 12.00 – 13.00 Uhr
2. Betreuung bis 14.00 Uhr

Möglichkeiten für 3. und 4. Klasse:

1. Betreuung bis 14.00 Uhr

- 2) Die zeitliche Abgrenzung des Betreuungsangebotes kann auf Beschluss des Stadtrates im Einvernehmen mit der Schulleitung bei Bedarf geändert werden.
- 3) Entsprechendes gilt bei weiteren Änderungen des Betreuungsangebotes.

2) § 4 erhält folgende Fassung:

1. Die Stadt erhebt für die Betreuung der Grundschüler Gebühren (Elternbeiträge).

2. Die Gebühr beträgt:

1. bei der Albert-Schweitzer-Schule

a) für die 1. und 2. Klasse:

1. für die Betreuung bis 13.00 Uhr	15,80 Euro je Kind und Monat
2. für die Betreuung bis 14.00 Uhr	31,60 Euro je Kind und Monat
3. für die Betreuung bis 15.00 Uhr	47,40 Euro je Kind und Monat
4. für die Betreuung bis 16.00 Uhr	63,20 Euro je Kind und Monat

b) für die 3. und 4. Klasse:

1. für die Betreuung bis 14.00 Uhr	15,80 Euro je Kind und Monat
2. für die Betreuung bis 15.00 Uhr	31,60 Euro je Kind und Monat
3. für die Betreuung bis 16.00 Uhr	47,40 Euro je Kind und Monat

2. bei der Nibelungenschule

Montag – Donnerstag von 16.00 – 17.00 Uhr
und Freitag von 12.00 Uhr – 15.00 Uhr

17,55 Euro je Kind und Monat

3. bei der Grundschule Alzey-Weinheim:

a) für die 1. und 2. Klasse:

1. für die Betreuung bis 13.00 Uhr	14,20 Euro je Kind und Monat
2. für die Betreuung bis 14.00 Uhr	28,40 Euro je Kind und Monat

b) für die 3. und 4. Klasse:

1. für die Betreuung bis 14.00 Uhr	14,20 Euro je Kind und Monat
------------------------------------	------------------------------

3. Die Kosten für ein Mittagessen werden monatlich pro Mahlzeit erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage einer Anwesenheitsliste, jeweils am Ende eines Monats.

4. Im Schuljahr werden für 10 Monate (2 Monate entfallen wegen Ferienzeiten) Gebühren berechnet.

5. Werden Schüler im Laufe des Schuljahres von der Teilnahme am Betreuungsangebot abgemeldet oder scheidet sie im Laufe des Schuljahres aus der Schule aus, so ist die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Teilnahme am Betreuungsangebot zu entrichten. Dies gilt ebenso, wenn Schüler erst im Laufe des Schuljahres am Betreuungsangebot teilnehmen.

6. Die Gebühren werden zum 1. eines Monats fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. September 2009 in Kraft.
Alzey, den 14.09.2009

Stadtverwaltung Alzey



Christoph Burkhard
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.